

Datum	19.09.2022
Zahl	<b>HE5-ALL-2117/2022 (003/2022)</b> <b>HE13-ROD-1207/2022 (005/2022)</b>
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Hr. Mag. Jost
Telefon	050 536-63380
Fax	050 536-63810
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 4

**Betreff: Gemeinde Gitschtal und Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See;  
Hochwasserschutzmaßnahmen Gössering Bach,  
Bauabschnitt 02 Rückhaltbecken Gitschtal**

**Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g  
e i n e r m ü n d l i c h e n V e r h a n d l u n g**

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Gemeinde Gitschtal und die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See haben gemeinsam um die wasserrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Form der Errichtung, des Betriebs und der Erhaltung eines Rückhaltebeckens an der Gössering unmittelbar bachaufwärts der Mündung des Wulzengrabens in die Gössering (Fluss-km 12,30 bis Fluss-km 13,20) angesucht.

Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes zum Schutz von Siedlungsräumen der Gemeinde Gitschtal und der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vor einem bis zu 100-jährlichen Hochwasserereignis wurden bzw. werden bereits im Rahmen des Projektes „Bauabschnitt 01, Hermagor“ umfangreiche Verbauungsmaßnahmen an der Gössering gesetzt und sollen diese nunmehr mit dem „Bauabschnitt 02 – Rückhaltebecken Gitschtal“ zwischen den Orten Weißbriach und St. Lorenzen im Gitschtal erweitert werden. Maßnahmen in den Siedlungsräumen Jadersdorf und St. Lorenzen im Gitschtal sollen gesondert in einem weiteren Bauabschnitt behandelt werden.

Gegenstand des nunmehrigen Einreichprojektes „Bauabschnitt 02 – Rückhaltebecken Gitschtal“ sind der Hochwasserrückhaltedamm und das Hochwasserrückhaltebecken (Rückhalteraum) Gitschtal samt angrenzender Materialentnahme für das Dichtkernmaterial am Rossmannbichl sowie die Errichtung eines Wildholzrechens im Bereich der Stauwurzel des geplanten Rückhaltebeckens.

Das Dammbauwerk soll seitlich in die flachen Talflanken einbinden und mit einer Gesamtlänge in Dammachse von 491,1 m oberhalb des rechten Zubringers Wulzengraben situiert werden. In der linken Talflanke ist eine Umlegung der lokalen Verbindungsstraße über die Dammböschungen bis zur durchwegs 4,00 m breiten Dammkrone (orografisch links und rechts der Überlaufsektion) und die

Verlegung eines unbenannten Gerinnes (Krebsenbach) vorgesehen. Im zentralen Bereich des Dammes ist die Ausbildung einer Überlaufsektion mit 19,70 m Kronenbreite zur Ableitung von größeren Hochwässern (über HQ<sub>100</sub>) geplant. Die Dammhöhe ist mit max. 9,7 m (links) bzw. 10,2 m (rechts) geplant und beträgt jene der Überlaufsektion max. 13,13 m. Um bei Hochwässern den Eintrag von Schwemmholz in den Retentionsraum zu begrenzen soll im Bereich der Stauwurzel ein Wildholzrechen, bestehend aus 16 vertikalen Rundprofilen, errichtet werden. Dieser ist bei Fluss-km 13.135 oberhalb des Dammes vorgesehen, wobei sich die Dammachse etwa bei Fluss-km 12.473 der Gössering befindet. Die Dammneigung ist wasserseitig mit 1:4 und luftseitig mit 1:3 bzw. 1:4 (orografisch links) geplant.

Mit dem Hochwasserrückhaltedamm wird der Zweck verfolgt, größere Hochwasserereignisse durch Flutung des Rückhalteraumes abzuschwächen, also die Ablaufspitzen abzumindern. Je nach Ereignisgröße können die Flächen im Rückhalteraum eingestaut werden. Laut Einreichprojekt beträgt der Speicherinhalt des Rückhalteraums bis zum HW Überlauf 481.500 m<sup>3</sup> bzw. bis zur HQ<sub>100</sub> Einzelwelle 395.000 m<sup>3</sup>.

Zum Zwecke der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens ist die Inanspruchnahme von Grundflächen zahlreicher Grundeigentümer unumgänglich.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass gemäß § 41 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlic der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBL. Nr. 117, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden muss. Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlic größere Räumungsarbeiten sind gemäß § 41 Abs. 4 WRG so auszuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Es gilt auch darauf zu achten, dass es durch die Umsetzung solcher Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung eines Gewässerkörpers im Sinne des § 104a WRG kommt.

Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und zum Schutz der Gewässer kann die Wasserrechtsbehörde gemäß § 63 WRG in dem Maße als erforderlich insbesondere Dienstbarkeiten begründen, die den Zugang zu einem öffentlichen Gewässer eröffnen oder erheblich erleichtern, für Wasserbauvorhaben deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten lässt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschließlic Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten einschränken oder aufheben, damit die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt, betrieben und erhalten sowie der Vorschreibung sonstiger Maßnahmen entsprochen werden kann, sowie Liegenschaften und Bauwerke, ferner Werke, Leitungen und Anlagen aller Art ganz oder teilweise enteignen, wenn in den vorstehenden Fällen die Einräumung einer Dienstbarkeit nicht ausreichen würde. Derartige Maßnahmen sind nur gegen angemessene Entschädigung (§ 117 WRG) und nur dann zulässig, wenn eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann (§ 60 Abs. 2 WRG).

Zur Feststellung der zustehenden und angemessenen Entschädigungen für Grundinanspruchnahmen auf Basis gegenständlichen Projektes wurde bereits im Vorfeld ein gerichtlich beideter Sachverständiger beigezogen.

Weiters wurde für dieses Vorhaben um die Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung im Ausmaß von 7.732 m<sup>2</sup> und einer unbefristeten im Ausmaß von 29.145 m<sup>2</sup> angesucht und wird dieser Antrag gemeinsam verhandelt.

Zum Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung ist festzuhalten, dass die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 (ForstG) verboten ist. Die Behörde kann jedoch gemäß § 17 Abs. 2 bzw. 3 ForstG eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht oder wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen

Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Zum Zwecke der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erforderlich. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wird es im Bedarfsfall auch erforderlich sein, einen Ortsaugenschein der vom Projekt erfassten Grundflächen vorzunehmen.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**Ort:** im Kultursaal Weißbriach (beim dortigen Gemeindeamt),  
**Datum:** 12. Oktober 2022,  
**Zeit:** 09.00 Uhr.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin - vertreten lässt,
- sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36 a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen, vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

#### **Hinweis zur Teilnahme:**

Für die Durchführung der mündlichen Verhandlung gelten die vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassenen Maßnahmen (z.B.: Einhaltung von Abstandsregeln, Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes) in der jeweiligen, zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, geltenden Fassung. Personen, die diese Bestimmungen nicht einhalten, können vom Leiter der Amtshandlung von der Amtshandlung ausgeschlossen werden.

Beteiligte können während der Amtsstunden in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:  
Projekt.

**Ort der Einsichtnahme:** Bezirkshauptmannschaft Hermagor, 1. Stock, Altbau, Zimmer 110.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 41ff, 60ff 98, 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 17ff und 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von dieser Bekanntmachung - durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Verlautbarung im

Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Hermagor kundgemacht wird.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Jost

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

Angeschlagen am: 20 SEP 2022

Abgenommen am:

